

An die Mitglieder der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit (SGK-N)

Bern, 25. Oktober 2012

Revision Lebensmittelgesetz

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat

Am 1. und 2. November 2012 fahren Sie in der SGK-N mit der Beratung der Revision des Lebensmittelgesetzes fort. Wir bedauern die Verzögerung der Beratung aufgrund der IV-Revision und hoffen, dass die Beratungen nun zügig voranschreiten.

Aus Sicht Detailhandel ist es uns ein Anliegen, Sie auf die grosse Bedeutung dieses Gesetzes für unsere tägliche Arbeit im Interesse der Konsumenten hinzuweisen, und zwar auf allen Ebenen - bei der Beschaffung, im Verkauf wie auch in den eigenen Produktionsbetrieben, die zu den grössten Lebensmittelverarbeitungsbetrieben in der Schweiz zählen. Praktisch alle unsere Produktionsbetriebe liefern auch ins Ausland um die Produktionskapazitäten auszulasten und die Stückkosten für den Inlandkonsum zu senken. Rechtssicherheit sowie ein effizienter und verlässlicher Vollzug sind wichtige Voraussetzungen, um unseren Kundinnen und Kunden sichere, korrekt beschriftete und auch preislich attraktive Produkte anbieten zu können.

Wie bereits im Hearing zum Ausdruck gebracht, erachtet die IG DHS den vom Bundesrat in seiner Botschaft vom 25. Mai 2011 vorgestellte Entwurf des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz LMG) als ausgewogen und zukunftsorientiert. Die Revision ist dringend nötig, um die Äquivalenz der schweizerischen Gesetzgebung mit der EU-Gesetzgebung in diesem Bereich sicherzustellen. Sie schafft die Voraussetzungen um den Handel mit Lebensmitteln zwischen der Schweiz und der EU in beide Richtungen ohne unnötige Handelshemmnisse sicherzustellen.

Die Anpassungen umfassen insbesondere folgende Punkte:

- Vereinheitlichung des Begriffs Lebensmittel und weiterer Begriffe wie beispielsweise die Definition des "Inverkehrbringers";
- Streichung des "Positivprinzips", das verlangt, dass Lebensmittel nach CH-Recht entweder genau umschrieben oder bewilligt werden müssen;

- Einführung des Täuschungsverbots für Bedarfsgegenstände und kosmetische Mittel mit der Möglichkeit der Ausdehnung auf weitere Gebrauchsgegenstände;
- Gesetzliche Verankerung des Vorsorgeprinzips auf allen Stufen. Privatrechtliche internationale Standards sind heute breit im Einsatz und beruhen auf anerkannten Risikoeinschätzungen (HACCP) und Kontrollprinzipien. Sie sind wichtig, um die Exportfähigkeit unserer verarbeiteten Agrarprodukte ohne zusätzliche Kontrollen im Einzelfall auch in Zukunft sicherzustellen.

Bezüglich Kennzeichnungen bitten wir zu bedenken, dass bereits in der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung sehr viele Bereiche absolut zufriedenstellend geregelt sind. Die Regelung auf Verordnungsstufe lässt eine flexible Angleichung an die Kennzeichnungsregeln in der EU zu und verhindert so das Entstehen von nicht-tarifären Handelshemmnissen - in beide Richtungen! Es wäre sehr kontraproduktiv, wenn die Kennzeichnung künftig auf Gesetzesstufe geregelt würde, weil dann die nötige Flexibilität wegfällt und Rechtsunsicherheit entsteht. Dies wird bereits ab kommenden Jahr der Fall sein, wenn in der EU schrittweise eine obligatorische Nährwertdeklaration eingeführt wird. Dies genügt, dass die eingeführten Produkte nicht mehr als gesetzeskonform gelten. Entweder müssen wir für einzelne Produkte/Produktgruppen eine Ausnahmeregelung nach dem Cassis de Dijon-Prinzip (THG) beantragen, oder die Produkte müssen alle mit einer für die Schweiz spezifischen Verpackung in den Verkehr gebracht werden. Damit würden unsere immensen Anstrengungen der letzten Jahre und Monate zum Abbau von Preisdifferenzen gegenüber dem Ausland stark gefährdet.

Die Revision des Lebensmittelgesetzes bietet auch die Chance, ein wichtiges Hindernis für eine wirksame Umsetzung des Cassis de Dijon-Prinzips abzuschaffen. Mit der Pflicht zur Angabe des Produktionslandes auch für gewisse hochverarbeitete Produkte wird gerade auch bei Markenartikeln ein Element der Marktabschottung beibehalten, welches u.a. für die teilweise immer noch hohen Differenzen bei den Einstandspreisen verantwortlich ist. Mit den auch in der EU erweiterten Auflagen zur Herkunftsangabe nähert sich die EU Gesetzgebung den Erwartungen der Schweizer Konsumenten zunehmend an. Mit der klareren Regelung der Auslobung von Produkten mit Schweizer Rohstoffen (Swissness-Vorlage) wird auch dem Anliegen nach Täuschungsschutz noch vermehrt Rechnung getragen. Wir bitten Sie deshalb, Art. 12 entsprechend zu ändern.

Die IG DHS anerkennt das Bedürfnis der Kunden, über die Kontrolltätigkeit im Lebensmittel- und Gastronomiebereich besser informiert zu werden. Bisher unterlag die amtliche Kontrolltätigkeit meist der amtlichen Schweigepflicht. Neu sollen Betriebe verpflichtet werden können, die Resultate amtlicher Kontrollen auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Information wird ihnen von den Kontrollbehörden in Form einer Konformitätserklärung zugestellt. Dies ist im Sinne einer besseren Transparenz sinnvoll. Es gilt aber zu bedenken, dass eine glaubwürdige Umsetzung mit Zusatzkosten verbunden ist. Bis jetzt haben die Vollzugsbehörden ihre Kontrollen risikobasiert vorgenommen – bei einer Offenlegung der Resultate müsste die Kontrolltätigkeit stark ausdehnt werden.

Viel wichtiger in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit als das so genannte Öffentlichkeitsprinzip wären unserer Ansicht nach national einheitliche Prüfpläne und ein einheitliches Bewertungsraster.

Charles Vögele

Coop

Denner

Manor

Migros

Valora

Übersicht für die Forderungen der IG DHS

Gesetzesartikel	Forderung
Art. 12 Kennzeichnung und Auskunftspflicht	Verzicht auf die obligatorische Produktionslandangabe bei hochverarbeiteten Produkten und Einführung einer mit der EU kompatiblen Nährwertkennzeichnung
Art. 20 Einschränkungen Herstell- und Be- handlungsverfahren	Integration der Nanotechnologien ➤ Angesichts der steigenden Bedeutung nanotechnologischer Verfahren im Kosmetik-, Verpackungs- und Lebensmittelbereich sollte diese Technologie hier explizit erwähnt werden.
Art. 21 Risikoanalyse	Beteiligung an der EFSA ➤ Die Schweiz verfügt nicht über eine unabhängige Stelle zur Risikobewertung. Der Aufbau einer eigenen Organisation macht aus Sicht der IG DHS wenig Sinn. Hingegen wäre die Beteiligung an der Europäischen Behörde für Risikobewertung (EFSA) sinnvoll.
Art. 24 Information der Öffentlichkeit Art. 33 Kontrollergebnisse	Faire Ausgestaltung des Öffentlichkeitsprinzips ➤ Einheitliche Bundesregelung – keine kantonalen Sonderlösungen; ➤ Nur Veröffentlichung von aggregierten Resultaten; ➤ Keine Veröffentlichung von Auditberichten und Einzelresultaten; ➤ Berichterstattung basierend auf zuverlässigen und regelmässigen Kontrollen; ➤ Einbezug der Produktionsbetriebe bezüglich Veröffentlichung der Resultate; ➤ Keine Aufweichung des Prinzips, dass Auskunft nur auf Verlangen erfolgt.
Art. 45 Ausführungsbestim- mungen des Bundesrates	Nachvollzug EU-Recht ➤ Schweizerische Sonderregelungen insbesondere bei der Kennzeichnung der Produkte sind möglichst zu vermeiden. ➤ Einheitliche Regelungen kommen auch den Schweizer Exporteuren von Lebensmitteln zugute.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen bei der Diskussion der Revision des Lebensmittelgesetzes aufnehmen und stehen Ihnen sehr gerne für weiterführende Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Sibyl Anwander
Leiterin Nachhaltigkeit/Wirtschaftspolitik Coop
Leiterin der AG Produktsicherheit IG DHS



Dr. Manuela Wepfer
Leiterin Qualitätsmanagement Denner
Mitglied der AG Produktsicherheit IG DHS